

Gestaltungssatzung Nr. 19 der Stadt Meerbusch  
vom 08.05.1995

über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen, Einfriedungen sowie Vorgärten für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 106, Meerbusch-Lank-Latum, Waldweg/Weingartsweg

Aufgrund der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert am 04.11.1992 (GV NW S. 467) hat der Rat der Stadt Meerbusch am 30.03.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschrift umfaßt einen räumlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 106, Meerbusch-Lank-Latum, Waldweg/Weingartsweg.
- (2) Die geometrisch eindeutige Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung ist in einem Plan festgesetzt. Der Plan (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2  
Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Errichtung und Änderung aller baulichen Anlagen, Werbeanlagen, Einfriedungen und Vorgärten.

§ 3  
Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

(1) Dächer

Hauptfirstrichtungen sind in einem Plan (Anlage 1) festgesetzt.

Die zulässige Dachneigung beträgt mindestens 40°, höchstens 45°.

Dachaufbauten (Gauben oder Zwerchgiebel) sind nur zulässig, wenn ihre Breite - in der Summe einzelner oder im ganzen - nicht mehr als 2/5 der Gesamtfrontlänge beträgt. Das gleiche gilt für Dacheinschnitte; letztere sind jedoch nur in straßenabgewandten Dachflächen zulässig. Dachgauben oder Zwerchgiebel sind in ihrer Ansichtsfläche rechteckig auszuführen. Sie sind mit Flach-, Sattel- oder Walmdach zu bedecken. Schleppdächer sind unzulässig.

(2) Materialien

Für Außenwände sind braune bis rote Verblender zulässig. Weiß verputzte Außenwände oder weiß geschlämmte Kalksandsteinverblender sind nur zulässig, wenn die Bauvorhaben innerhalb eines im Plan (Anlage 1) zeichnerisch festgesetzten Bereiches gleichen Materials mit gleichen Außenwandmaterial ausgeführt werden.

Vom vorgeschriebenen Wandmaterial darf für bis zu 10 % der Ansichtsflächen abgewichen werden, wenn es sich um bauliche Details handelt.

Zierfachwerk oder sichtbares tragendes Fachwerk ist nicht zulässig.

Für Dächer sind anthrazitfarbene, dunkelbraune oder rote Dachpfannen zulässig. Dächer innerhalb eines im Plan (Anlage 1) zeichnerisch festgesetzten Bereiches gleichen Materials müssen die gleiche Farbe aufweisen.

Anstelle von anthrazitfarbenen Dächern ist ausnahmsweise eine Blecheindeckung mit Stegen aus Blei, Zink oder Titan zulässig.

Bei allen Dächern sind alternativ Felder mit Glas- oder Solarzellen zulässig, sofern die restlichen Dachflächen im festgesetzten Material ausgeführt werden.

(3) Garagen

Aneinander gebaute Garagen müssen gleiche straßenseitig sichtbare Höhen aufweisen und straßenzugewandt eine Bauflucht bilden. Aneinander gebaute Garagen müssen die gleiche Dachform aufweisen. Die jeweilige Garage ist im Außenwandmaterial des zugehörigen Hauptgebäudes auszuführen. Für das Material eines geneigten Daches gilt dies sinngemäß.

§ 4  
Werbeanlagen

In Reinen Wohngebieten (WR, nach § 3 Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990) sind Werbeanlagen und Warenautomaten unzulässig. Dies gilt nicht für Hinweisschilder auf freie Berufe (im Sinne von § 13 Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990).

Hinweisschilder auf freie Berufe sind nur am Hauptgebäude der Stätte der angebotenen Leistung zulässig und müssen sich im äußeren Erscheinungsbild dem Gesamteindruck des Gebäudes deutlich unterordnen.

§ 5  
Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

Vorgärten - und bei Eckgrundstücken seitliche Gartenbereiche im Hausbereich - dürfen nur mit Rasenkantsteinen oder Hecken bis 1,20 m Höhe aus landschaftstypischen Laubgehölzen eingefriedet werden. Hausgärten dürfen mit Hecken aus landschaftstypischen Laubgehölzen oder senkrecht verbretterten Holzzäunen oder Mauern im Material des Hauptgebäudes bis 1,80 m Höhe eingefriedet werden. Die genauen Bereiche für die höheren max. Einfriedungshöhen sind in einem Plan (Anlage 1) festgesetzt. Eine bauliche Einfriedung muß straßenseitig mit landschaftstypischen Laubgehölzen bepflanzt oder berankt sein. Wird nachgewiesen, daß eine Berankung eines Holzzaunes vom Grundstück her erfolgt, darf die Einfriedung an die Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche gesetzt werden. Andernfalls ist ein mit landschaftstypischen Rankgewächsen zu bepflanzender Streifen von mindestens 0,3 m bei Holzzäunen oder 0,5 m bei Mauern zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Einfriedung auf dem Baugrundstück anzulegen. Ein Wechsel von landschaftstypischer Laubhecke und zulässigen baulichen Anlagen ist zulässig. Als rückwärtige bzw. seitliche Einfriedung - letztere nur ab straßenzugewandter Bauflucht benachbarter Hauptgebäude - sind nur Hecken oder Maschenzäune bis 1,20 m Höhe oder Bepflanzung unter Beachtung des Nachbarrechtsgesetzes Nordrhein-Westfalen zulässig.

§ 6  
Vorgärten

Vorgärten - mit Ausnahme von Einfahrten, Hauszugängen oder planungsrechtlich zulässigen Stellplätzen - sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Das Anlegen von Arbeits-, Abstell- oder Lagerflächen ist nicht zulässig.

Werden durch eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch vom 08.12.1986 zusätzliche Kfz-Stellplätze im Vorgartenbereich zugelassen, so sind diese in wasserdurchlässigem Pflaster oder mit Rasengittersteinen anzulegen.

§ 7  
Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen sind in § 3 (2) dieser Satzung nach Art und Umfang festgelegt. Weitere Ausnahmen sind nicht möglich.

Auf schriftlichen, zu begründenden Antrag kann von Regelungen dieser Satzung im Einzelfall befreit werden, wenn die Einhaltung dieser Regelungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den in der Begründung dieser Satzung dargestellten Zielen, vereinbar ist.

§ 8  
Ordnungswidrigkeiten

Gem. § 79 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Maßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.

§ 9  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

Durch öffentliche Bekanntmachung vom 11.05.1995 am 12.05.1995 in Kraft getreten.